



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 1. August 2012

Nr. 16

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textile and Clothing Management an der Hochschule Niederrhein vom 30. Juli 2012

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Textile and Clothing Management
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 30.07.2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Textile and Clothing Management an der Hochschule Niederrhein vom 8. September 2010 (Amtl. Bek. HN 27/2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Dezember 2011 (Amtl. Bek. HN 44/2011) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach § 18 eingefügt:

„§ 18a Portfolioarbeit

§ 18b Referat

§ 18c Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 1 Satz 2 liegt vor, sofern im Hinblick auf den Kompetenzerwerb nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den erbrachten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat eine Nichtanrechnung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

c) In Absatz 4 (neu) werden die Worte „Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „Absätzen 1 und 3“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die im gleichen oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 liegt bei schriftlichen Prüfungsarbeiten insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach Ziffer 3 eingefügt:

„4. die Portfolioarbeit (§ 18a),

5. das Referat (§ 18b),

6. die Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses (§ 18c)“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistenten unterstützt werden, die gemäß § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Tritt bei einer studienbegleitenden Prüfung der Fall einer im zweiten Wiederholungsversuch als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Klausurarbeit erstmalig auf, so hat der Prüfling vor der endgültigen Festsetzung der Note die Möglichkeit, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) und „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.“

7. Nach § 18 werden die § 18a, 18b und § 18c mit folgendem Inhalt eingefügt:

**„§ 18a
Portfolioarbeit**

(1) Die Portfolioarbeit ermöglicht dem Prüfling, bereits vorhandenes Fach- und Erfahrungswissen mit erweiterndem und vertiefendem Theorie- und Konzeptwissen zu verbinden. Im Endresultat sollen die verschiedenen Formen des Lernens und das Erlernte integriert und die erworbenen Kompetenzen dokumentiert und demonstriert werden. Es handelt sich um eine prozesshafte Prüfungsform.

(2) Erstreckt sich die Portfolioarbeit über mehrere Semester, erfolgt die Bewertung der Arbeit nach jedem Semester. Mehrere Zwischenbewertungen bei Beendigung der Portfolioarbeit werden zu einer Modul- oder Teilmodulnote zusammengefasst.

(3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung der Portfolioarbeit, insbesondere was deren Umfang und die Bearbeitungszeit betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der Portfolioarbeit hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Portfolioarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

**§ 18b
Referat**

(1) Ein Referat stellt das Ergebnis einer eigenständigen und vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung aus dem Zusammenhang des Fachgebietes unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur dar.

(2) Ein Referat umfasst

1. den mündlichen Vortrag, der das Arbeitsergebnis nach Absatz 1 Satz 1 präsentiert, und
2. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses.

(3) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Erstellung des Referates, insbesondere was dessen Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin des mündlichen Vortrags betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er diese – bei einem Gruppenreferat seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

§ 18c

Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses

(1) Die Präsentation eines künstlerisch-gestalterischen Arbeitsergebnisses umfasst

1. das Arbeitsergebnis,
2. die mündliche Erläuterung der Konzeption und Umsetzung,
3. die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses, die zugleich die Diskussion des Arbeitsergebnisses innerhalb der Lehrveranstaltung angemessen reflektiert.

(2) Der zuständige Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Richtlinien und Bedingungen für die Präsentation, insbesondere was deren Umfang, die Bearbeitungszeit und den Termin der mündlichen Erläuterung betrifft, für alle Teilnehmer einheitlich und verbindlich fest.

(3) § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Abgabe der schriftlichen Darstellung hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass diese – bei einer Gruppenpräsentation seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftliche Darstellung des Arbeitsergebnisses ist in gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher gedruckter Ausfertigung und zusätzlich auf einem CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im offenen PDF- oder im WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.“

10. Die Anlage erhält die Fassung der dieser Änderungsordnung beigefügten **Anlage**.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik vom 14.06.2012 und vom 24.05.2012 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 10.07.2012.

Mönchengladbach, den 30.07.2012

Der Dekan
des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dipl.-Ing. Rudolf Haug

Prüfungs- und Studienplan

Nr/No	Module/Fächer(Subjects)	SWS/CH	V/L	SL	Ü/E	P	Prüf. Exam.	CP	Summe CP	WS 1	SS 2	WS 3
	Textile Materials Textile Werkstoffe		-	2	-	2			5			
11	Textile Materials Textile Werkstoffe	2					Pr	3		2		
12	Practical Training in Textile Materials Praktikum Textile Werkstoffe	2					T	2		2		
20	Basics of Textiles Textiltechnische Grundlagen		-	2	2	-	Pr		4			
	Yarn Technology Fadentechnologie	2						2		2		
	Fabric Technology Flächentechnologie	2						2		2		
30	Mathematics Mathematik		2	-	2	-	Pr		5			
	Business Mathematics, Wirtschaftsmathematik	5						5		4		
	Natural Sciences Naturwissenschaften		5	-	-	1			6			
41	General Chemistry, Allgemeine Chemie	2					Pr	2		2		
	Organic Chemistry, Organische Chemie	2						2			2	
42	Physics, Physik	2					T	2		2		
	Communication & Teamwork		3	-	3	-			6			
51	Communication & Presentation Kommunikation und Präsentation	2					Pr	2		2		
52	Project Management	2					Pr	2		2		
53	Intercultural Management Interkulturelles Management	2					Pr	2			2	
65	Professional English	4	-	2	2	-			4			
67	Technical English Technisches Englisch	2					T	2		2		
68	Business English Wirtschaftsenglisch	2					T	2		2		
	Basics of Clothing Bekleidungstechnische Grundlagen		-	3	3	2			8			
71	Clothing Technology Konfektionstechnologie	2					Pr	2		2		
72	Pattern Making Schnittkonstruktion	4					Pr	4			4	
73	CAD Construction of Garments CAD Bekleidungskonstruktion	2					Pr	2			2	
	Computer Applications, Computeranwendungen		2	-	-	2			5			
81	Computer Applications Computeranwendungen	2					Pr	3			2	
82	Practical Training Computer Applications EDV-Praktikum	2					T	2			2	

Prüfungs- und Studienplan

Nr/No	Module/Fächer(Subjects)	SWS/CH	V/L	SL	Ü/E	P	Prüf. Exam.	CP	Summe CP	WS 1	SS 2	WS 3
90	Business Sciences Wirtschaftswissenschaften		4	-	-	-	Pr		5			
	Economics Volkswirtschaftslehre	2						3			2	
	Business Administration, Betriebswirtschaftslehre	2						2			2	
100	Organisation		4	-	-	-	Pr		5			
	Business Organisation Organisationslehre	2						2			2	
	Process Organisation Betriebsorganisation	2						3			2	
115	Textile Chain/Textile Kette	4	-	-	-	4	T	5	5		4	
120	Information Technology Informationstechnologie		2	-	2	-	Pr		5			
	Internet and eBusiness	2						3				2
	Data Management and Statistics Datenmanagement und Statistik	2						2				2
130	Accounting Rechnungswesen		2	-	2	-	Pr		4			
	Internal Accounting Kostenrechnung	2						2				2
	Financial Accounting Externes Rechnungswesen	2						2				2
140	Law, Recht	2					Pr	2	2			2
150	Textile Technology, Textile Technologien		-	3	3	-	Pr		6			
	Nonwovens Verbund- und Vliesstoffe	2						2				2
	Weaving, Gewebekonstruktion	2						2				2
	Knitting Wirkerei und Strickerei	2						2				2
160	Finishing, Veredlung	4	-	2	2	-	Pr	4	4			4
170	Quality Control Qualitätssicherung	4	2	-	-	2	Pr	5	5			4
185	Project, Fachprojekte	4	-	-	-	4	T	5	5			4
										SWS	26	28
										ECTS-P	24	31

Abbreviations:

SWS/CH = Semesterwochenstunden/credit hours per week

T = Testat/qualified proof of participation

V/L = Vorlesung/lecture

SL = Seminar

Ü/E = Übung/Exercise

P = Praktikum/Practical training

Pr = Prüfung/Examination

WS = winter semester

SS = summer semester

CP = credit points (=ECTS-points)

Prüfungs- und Studienplan

Wahlpflicht- fachblöcke	Module	Fächer/Subjects	Code Nr	SWS/ CH	V/L	SL	Ü/E	P	Prüf.	CP	Summe CP	SS 4	WS 5	SS 6	WS 7		
M1	Marketing	Marketing	211	4	-	4	-	-	Pr	5	5	4		20 weeks -Internship or Semester abroad (30 CP)	Workshop "Scientific Methods" (6 CP) Bachelor Thesis (3 Months - 12 CP) Colloquium (3 CP)		
	Logistics	Logistics and Procurement Logistik und Beschaffung	212	4	-	4	-	-	Pr	5	5		4				
M2	Human Resources Management	Human Resources Management Personalmanagement	221	4	-	4	-	-	Pr	5	5	4					
	Ergonomics	Ergonomics Arbeitswissenschaft	222	4	-	4	-	-	Pr	5	5		4				
M3	Controlling	Controlling	231	2	-	2	-	-	Pr	2	5	2					
		Fashion Retailing Einzelhandel Mode		2	-	2	-	-		3		2					
	Product Planning	Product Data Management Produktdatenmanagement	232	2	-	2	-	-	Pr	2	5		2				
		Production Planning and Control Produktionsplanung und -kontrolle		2	-	2	-	-		3			2				
T1	Technical Textiles	Manufacturing of Technical Textiles, Herstellung technischer Textilien	241	2	-	2	-	-	Pr	2	5	2					
		Application of Technical Textiles, Einsatz technischer Textilien		2	-	2	-	-		3		2					
	Spinning and Ecology	Spinning, Spinnerei	242	2	-	2	-	-	Pr	2	5		2				
		Ecology / Ökologie		2	-	2	-	-		3			2				
T2	Fabric Production	Weaving Processes Webprozesse	251	2	-	2	-	-	Pr	2	5	2					
		Narrow Fabrics Schmaltextilien		2	-	2	-	-		3			2				
	Textile Products	Home Textiles Heimtextilien	252	2	-	2	-	-	Pr	3	5	2					
		Textile Products Spezielle textile Produkte		2	-	2	-	-		2			2				
B1	Clothing construction and production	Product Development Process Design, Prozessdesign für Produktentwicklung	263	2	-	2	-	-	Pr	3	5	2					
		CAD 2D/3D Clothing Construction CAD 2D/3D Bekleidungskonstruktion	264	2	-	-	-	2	Pr	2			2				
		Advanced Product Engineering	Advanced Product Engineering Rationelle Produktionsverfahren	262	4	-	2	-	2	Pr	5	5				4	
	B2	Production Engineering	Clothing Production Engineering Bekleidungsfertigung	272	4	-	4	-	-	Pr	5	5	4				
Clothing Production		Clothing Production Practical Training, Praktikum Bekleidungsfertigung	273	2	-	-	-	2	T	2	5	2					
		Clothing Production Machinery Bekleidungsmaschinen	271	2	-	2	-	-	Pr	3			2				
D1	Design Theory	Design Theory, Designtheorie	281	2	-	2	-	-	Pr	3	5	2					
		Colour Theory, Farbtheorie		2	-	2	-	-		2		2					
	Fashion Design	Multidimensional Design Mehrdimensionales Design	282	2	-	2	-	-	Pr	2	5		2				
		Fashion Theory, Theorie der Mode		2	-	2	-	-		3			2				
Study work, Studienarbeit			300	2					Pr	5	5	2					
Project, Projekt			310	6					Pr	7	7		6				
										ohne B2	SWS ECTS-P	22 30	26 32				
										mit B2	SWS ECTS-P	24 32	24 30	30	29		
Studierende müssen 5 der 8 Wahlpflichtblöcke belegen und abschließen Überschneidungsfrei werden folgende Kombinationen bereitgestellt:																	
Management				M1 M2 M3 B1 T1													
Clothing/Bekleidung				M2 B1 B2 T2 D1													
Textil				M1 M3 B1 T1 T2													
Generalist				M1 M3 B2 T1 D1													